

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, den 08.05.2020
Dezernat III Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	Name: Hans-Peter Stock Telefon: 0641-9390 1537 Fax: 0641-9390 1344 E-Mail: hp.stock@lkgi.de Gebäude: F Raum: 102a

Fragen der CDU-Fraktion zur Finanzierung sozialer Leistungen/Dienste durch den Landkreis Gießen in Corona-Zeiten vom 07.05.2020

Sehr geehrter Herr Spandau,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Da die Corona-Krise sehr wahrscheinlich noch über mehrere Wochen oder Monate andauern wird: Wird der Landkreis Gießen auch über den 30.04.2020 hinaus seine vertraglichen Leistungserbringer weiterfinanzieren, unabhängig davon, ob deren Einrichtungen geöffnet oder geschlossen sind?**

Mit dem Sozialschutz-Paket vom 27. März 2020 wurde unter anderem auch ein Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) verabschiedet. Aus diesem Gesetz ergeben sich weitere Maßnahmen zur Finanzierung von Einrichtungen und Diensten für die Fortdauer der pandemiebeschränkten Einschränkungen. Da das SodEG ein neues Bundesgesetz ist, sind die Landkreise für die Umsetzung bislang nicht zuständig. Dafür bedarf es einer landesrechtlichen Bestimmung der Zuständigkeit, die noch nicht vorliegt. Das dafür notwendige Hessische Ausführungsgesetz zum SodEG wird voraussichtlich im Mai 2020 verabschiedet.

Um für die Übergangszeit den Bestand der Einrichtungen und Dienste weiterhin sicherzustellen, wurde dem Kreisausschuss folgende Beschlussvorlage vorgelegt:

„Der Kreisausschuss beschließt, Einrichtungen und ambulante Dienste unabhängig von der Frage, ob die Einrichtungen geschlossen oder offen sind, über den 30. April 2020 hinaus bis zum Inkrafttreten des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz weiter zu finanzieren.“

Darüber wird der Kreisausschuss im nächsten Beschluss-Umlaufverfahren am 25.05.2020 entscheiden.

- 2. Wenn nein: Weshalb war diese Regelung bis zum 30.04.2020 beschränkt? Entfällt**

3. **Wenn nein: Plant der Landkreis Gießen eine anderweitige Unterstützung seiner vertraglichen Leistungserbringer?**
Entfällt

4. **Wie verhält es sich mit den Gebühren für die Betreuung für Kindertagespflegepersonen? Auch diese Aussetzung war bis zum 30.04.2020 begrenzt.**

Der von den Eltern zu entrichtende Kostenbeitrag wurde auch für Mai 2020 weiterhin gestundet. Es wurde aufgrund der unklaren Rechtslage noch nicht abschließend entschieden, ob die Kostenbeiträge für nicht betreute Kinder erlassen, oder nachgefordert werden.

5. **Zahlt der Landkreis über den 30.04.2020 hinaus die Vergütung der Kindertagespflegepersonen?**

Ja. Wir haben mit Schreiben vom 23.04.2020 darüber informiert, dass die Entgelte für die Kindertagespflegepersonen auch im Mai 2020 vollumfänglich ausgezahlt werden; dies jedoch unter dem Vorbehalt einer späteren, anteiligen Rückforderung bzw. Kürzung/Verrechnung mit evtl. SodEG-Ansprüchen.

6. **Wenn nein, weshalb war diese Regelung bis zum 30.04.2020 beschränkt?**
Entfällt

7. **Zahlt der Landkreis über den 30.04.2020 hinaus die Pauschalen an die Kommunen für, in dortigen Kindergärten normalerweise erbrachten, Integrationsmaßnahmen nach dem SGB XII? Dies kann ein kleiner Beitrag zur Unterstützung der Kommunen in schwierigen Zeiten sein.**

Die Zahlung der monatlichen Pauschale für Mai 2020 wurde bisher nicht ausgeführt. Wir haben zwischenzeitlich geprüft, ob der Einsatz von Integrationskräften aus dem Kita-Kontext im häuslichen Umfeld der Familien umgesetzt werden könnte. Dies ist aus pädagogischen und rechtlichen Gründen jedoch grundsätzlich nicht möglich. Die Kita-Träger wurden aufgefordert uns die „I-Kinder“ zu benennen, die in die derzeitige Notbetreuung der örtlichen Einrichtungen aufgenommen wurden. Darüber hinaus haben wir um Rückmeldung gebeten, inwiefern die Integrationskräfte im Rahmen der Notbetreuung vor Ort eingesetzt werden. Den vollständigen Datenrücklauf erwarten wir in der KW 20.

8. **Setzt der Landkreis Gießen auch über den 30.04.2020 die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung an Schulen aus?**

Es wurde im Verwaltungsstab beschlossen die Gebühren zu stunden, solange keine reguläre Betreuung stattfindet. Ob die Gebühren abschließend erlassen werden entscheiden die zuständigen Gremien.

Die Verpflegungsgebühren für den Zeitraum 16.03.2020 bis einschließlich 31.03.2020 werden den Eltern erstattet. Die gestundeten Verpflegungsgebühren für die folgende Zeit der Schulschließung werden bis zu dem Zeitpunkt erlassen, an dem die Kinder wieder am „Pakt für den Nachmittag“ teilnehmen können.

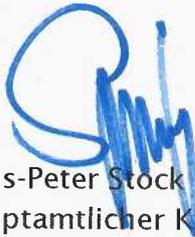
Zu diesem Sachverhalt angefügt ein Schreiben des Landkreises an die Eltern zur Kenntnis.

9. **Gilt die, in der Pressemitteilung vom 17.04.2020 erwähnte, finanzielle Unterstützung für ausgefallene Veranstaltungen von Vereinen und Ehrenamtlichen in der regionalen Kinder- und Jugendarbeit auch über den 03.05.2020 hinaus? Auch weiterhin sind Veranstaltungen ja verboten.**

Ja. Wir haben die Unterstützung aufgrund des Fortbestehens der Lage, trotz anteiliger Öffnungen, vorerst bis zu den Sommerferien, d.h. für die Zeit vom 01.05. bis 04.07.2020 verlängert.

10. **Sind dem Landkreis Gießen vertragliche Leistungserbringer bekannt, die aufgrund der Corona-Einschränkungen Insolvenz anmelden oder Personal entlassen mussten und daher in Zukunft vielleicht nicht mehr als Partner zur Verfügung stehen können?**

In den Kooperationsbereichen des FB 5 ist ein solcher Fall nicht bekannt.



Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter



Der Kreisausschuss



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

**An alle Eltern und Erziehungsberechtigte
von Kindern im schulischen Ganztags-
„Pakt für den Nachmittag“
im Landkreis Gießen**

Fachdienst Schule
Nicole Kohl-Massey
Raum 107
Gebäude E
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641 9390-1560
Fax 0641 9390-1565
Nicole.Kohl-Massey@lkgi.de
www.lkgi.de

Datum: 04.05.2020

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

in den vergangenen Tagen erreichten uns zahlreiche Anfragen bezüglich einer teilweisen Erstattung der im März geleisteten Beiträge für die Verpflegung Ihrer Kinder sowie des Erlasses der Verpflegungsgebühren für die Zeit, in der das schulische Ganztagsangebot „Pakt für den Nachmittag“ von Ihren Kindern nicht genutzt werden konnte.

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass den Familien, die seit der Schulschließung den „Pakt für den Nachmittag“ nicht mehr nutzen konnten, die Verpflegungsgebühren für den Zeitraum 16.03.2020 bis einschließlich 31.03.2020 erstattet werden. Die gestundeten Verpflegungsgebühren für die folgende Zeit der Schulschließung werden bis zu dem Zeitpunkt erlassen, an dem Ihre Kinder wieder am „Pakt für den Nachmittag“ teilnehmen können. Diese Regelung gilt nur für Eltern, deren Kinder nicht notbetreut werden.

Viele von Ihnen merkten an, dass von unserer Seite derzeit keine Leistung (Betreuung/Verpflegung) erbracht wird und eine Erstattung, bzw. ein Erlass daher umgehend zu erfolgen habe.

Wir sind uns der Dringlichkeit Ihrer Anfragen bewusst und prüfen unter Hochdruck die rechtlichen Bedingungen. Bei der Verpflegung konnte diese Prüfung jetzt in Ihrem Sinne abgeschlossen werden. Bei der Betreuung steht die abschließende Prüfung noch aus. Die Beiträge werden aktuell gestundet.

Alle beteiligten Akteure handeln im Sinne einer familienfreundlichen Klärung des Sachverhaltes. Gemeinsam wird erörtert, in welcher Form und in welchem Umfang die bereits eingezogenen sowie die gestundeten Betreuungsgebühren erstattet oder aber erlassen werden können, bzw. dürfen.

Da es sich um nicht geringe Beträge handelt, ist hier ein abschließender Beschluss nur durch den Kreistag möglich. Da der Kreistag z.Zt. nicht tagt, sondern nur als „Ersatzgremium“ der Haupt- und Finanzausschuss; ist weiterhin zu klären, ob der Ausschuss entscheiden kann, oder ob das der Kreistag tun muss. Der Kreistag wird allerdings frühestens im September wieder tagen.

Landkreis Gießen	Telefon: 0641 9390-0	Konten der Kreiskasse Gießen:	
Der Kreisausschuss	Fax: 0641 9390-9150	Sparkasse Gießen	IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Postfach 11 07 60	E-Mail: info@lkgi.de	Volksbank Mittelhessen	IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01
35352 Gießen	Internet: www.lkgi.de	Postbank Frankfurt	IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01

Informationen zu unseren Öffnungszeiten erhalten Sie von unserem Service-Punkt, Telefon 0641 9390-0

Sie können sicher sein, dass wir uns um eine durchdachte und tragfähige Lösung bemühen, die einerseits den Wünschen der Eltern Rechnung trägt und andererseits keine Kündigungen von pädagogischem Personal zur Folge haben muss.

Es ist dabei auch zu bedenken, dass, wenn die Corona-Krise überstanden ist und hoffentlich das normale Leben wieder beginnt, ganz schnell wieder alle Menschen benötigt werden, um die ganztägigen Angebote im „Pakt für den Nachmittag“ im Rahmen des normalen Schulbetriebes durchzuführen.

Grundsätzlich gilt, dass die menschlichste Lösung die beste ist!

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass seitens des Schulträgers an allen 32 Paktstandorten im Landkreis Gießen die von der hessischen Landesregierung angeordnete Notbetreuung für Kinder von Eltern aus system-relevanten Berufsgruppen und von Alleinerziehenden aufrechterhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Landkreis Gießen	Telefon: 0641 9390-0	Konten der Kreiskasse Gießen:	
Der Kreisausschuss	Fax: 0641 9390-9150	Sparkasse Gießen	IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Postfach 11 07 60	E-Mail: info@lkgi.de	Volksbank Mittelhessen	IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01
35352 Gießen	Internet: www.lkgi.de	Postbank Frankfurt	IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01

Informationen zu unseren Öffnungszeiten erhalten Sie von unserem Service-Punkt, Telefon 0641 9390-0